

## **Satzung**

des Berufsverbands

Die KMU-Berater - Bundesverband freier Berater e. V.,

verabschiedet in der Mitgliederversammlung am 10.12.2024



---

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Die KMU-Berater - Bundesverband freier Berater e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln. Er ist im Vereinsregister Köln eingetragen unter der Nummer VR20372.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein fördert als Berufsverband die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen von Unternehmensberatern und Anbietern verwandter Dienstleistungen, die überwiegend kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Deutschland beraten.
- (2) Der Verband unterstützt seine Mitglieder in ihrer beruflichen Entwicklung durch Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung, der Förderung des fachlichen Austausches, der Vernetzung untereinander und der Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Der Verband unterstützt die Entwicklung und Pflege von Qualitätsstandards in der Unternehmensberatung.
- (4) Der Verband arbeitet mit anderen Vereinigungen der mittelständischen Wirtschaft und mit öffentlichen Stellen zusammen.
- (5) Der Verband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (6) Der Verband kann sich an Unternehmen anderer Rechtsformen beteiligen oder diese zur Ausgliederung wirtschaftlicher Tätigkeiten gründen.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein darf jedoch zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke entgeltliche Aufträge an Unternehmen von Mitgliedern und Vorständen erteilen. Insofern seitens des Vereins zu erbringende Gegenleistungen haben dem Drittvergleich stets zu entsprechen, was durch den Vorstand zu überwachen ist. Soweit Vorstandmitglieder oder deren Unternehmen mit der Erbringung von Lieferungen und/oder Leistungen beauftragt werden sollen, ist dies von der Mitgliederversammlung zu beschließen; auf § 9 (1) lit. (o) wird verwiesen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des „Die KMU-Berater - Bundesverband freier Berater e. V.“ können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Der Verband führt diese Mitglieder als
  - a. ordentliche Mitglieder
  - b. Firmenmitglieder
  - c. Institutionelle Mitglieder
  - d. Anwartschaftsmitglieder
  - e. passive Mitglieder

## Satzung

des Berufsverbands

Die KMU-Berater - Bundesverband freier Berater e. V.,

verabschiedet in der Mitgliederversammlung am 10.12.2024



- f. Ehrenmitglieder
  - g. Fördermitglieder
- (3) Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, deren berufliche Tätigkeit vorrangig auf die Beratung und Betreuung von kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) ausgerichtet ist. Sie müssen die Aufnahmebedingungen gemäß § 4 erfüllen und die Beratungsgrundsätze des Verbandes gemäß § 5 der Satzung anerkennen und bei ihrer beruflichen Tätigkeit berücksichtigen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn der Antrag durch Vorstandsbeschluss angenommen ist.
  - (4) Firmenmitglieder sind natürliche und juristische Personen, deren für die Firma tätigen Berater vorrangig auf die Beratung und Betreuung von kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) ausgerichtet sind. Die Berater und Beraterinnen der Firmenmitglieder müssen die Aufnahmebedingungen gemäß § 4 erfüllen und die Beratungsgrundsätze des Verbandes gemäß § 5 der Satzung anerkennen und bei ihrer beruflichen Tätigkeit berücksichtigen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn der Antrag durch Vorstandsbeschluss angenommen ist.
  - (5) Institutionelle Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, deren Mitarbeiter für und im Zusammenhang mit der Beratung und Betreuung von kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) tätig sind. Die Berater und Beraterinnen der Institutionelle Mitglieder müssen die Aufnahmebedingungen gemäß § 4 erfüllen und die Beratungsgrundsätze des Verbandes gemäß § 5 der Satzung anerkennen und bei ihrer beruflichen Tätigkeit berücksichtigen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn der Antrag durch Vorstandsbeschluss angenommen ist.
  - (6) Anwartschaftsmitglieder sind Mitglieder, die die Aufnahmebedingungen gemäß § 4 noch nicht erfüllen. Sie haben die üblichen Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, dürfen jedoch nicht öffentlich auf ihre Mitgliedschaft im Verband hinweisen und insbesondere die Verbandskennzeichen (Logo) nicht verwenden; sie werden nicht ins Beraterverzeichnis aufgenommen. Über die Aufnahme als Anwartschaftsmitglied entscheidet der Vorstand. Die Anwartschaft dauert höchstens drei Jahre. Über den Wechsel in die ordentliche Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand innerhalb dieser Frist.
  - (7) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die als natürliche Personen das 60. Lebensjahr vollendet haben und deren Jahresumsatz unter 35.000,00 € (fünfunddreißigtausend Euro) liegt oder ihre berufliche Tätigkeit gemäß § 2 (1) aufgegeben haben. Sie müssen dem Verband zuvor als ordentliches Mitglied angehört haben. Über den Wechsel der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitglieds. Passive Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sie werden jedoch nicht im Beraterverzeichnis geführt.
  - (8) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um die Entwicklung des Verbandes oder um die Interessen der mittelständischen Wirtschaft in besonderer Weise verdient gemacht haben. Die Entscheidung über die Anerkennung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft trifft die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie passive Mitglieder.
  - (9) Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Verband unterstützen und damit einen Beitrag zur Fortentwicklung des Verbandes leisten. Das Fördermitglied selbst und/oder dessen für das Fördermitglied tätigen Berater und/ oder dessen Mitarbeiter sind nicht in der Beratung und Betreuung von kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) tätig bzw. drauf ausgerichtet. Das Fördermitglied selbst und/oder dessen für das Fördermitglied tätigen Berater und/ oder dessen Mitarbeiter anerkennen die

## **Satzung**

des Berufsverbands

Die KMU-Berater - Bundesverband freier Berater e. V.,

verabschiedet in der Mitgliederversammlung am 10.12.2024



Beratungsgrundsätze des Verbandes gemäß § 5 der Satzung und berücksichtigen diese bei ihrer beruflichen Tätigkeit. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn der Antrag durch Vorstandsbeschluss angenommen ist.

### **§ 4 Aufnahmebedingungen**

- (1) Mitglieder können nur Berater und Beraterinnen werden, die die folgenden Voraussetzungen nachweisen:
  - hohe berufliche Qualifikation als Unternehmensberater oder in verwandten beratenden Berufen,
  - besondere Kompetenz in der Beratung mittelständischer Unternehmen,
  - hohe persönliche Zuverlässigkeit und ausreichende Berufserfahrung.
- (2) Einzelheiten regelt eine von den Mitgliederversammlung zu beschließende Aufnahmeordnung.

### **§ 5 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Mitglieder haben Anspruch auf die Leistungsangebote des Verbandes. Ordentliche Mitglieder werden im Beraterverzeichnis eingetragen, Firmenmitglieder und Institutionelle Mitglieder in ein Verzeichnis der Firmenmitglieder und institutionellen Mitgliedern. Nur die ordentlichen Mitglieder und die Firmenmitglieder dürfen in ihrer Außendarstellung das Verbandslogo nach den Vorschriften des Verbands führen, Fördermitglieder dürfen das Verbandslogo in Kombination mit dem Hinweis „Fördermitglied“ nutzen, allen anderen Mitgliedern ist die Nutzung des Verbandslogos untersagt.

Alle Mitglieder können an Fach- und Regionaltagungen teilnehmen. Über die Möglichkeit einer Mitarbeit in Fachgruppen beschließen die Fachgruppen.

- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, die von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Beratungsgrundsätze einzuhalten.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich außerdem:
  - a. zur Förderung des Verbands, seiner Entwicklung und seines inneren Zusammenhalts,
  - b. zu einem kooperativen Stil in der Zusammenarbeit mit anderen Verbandsmitgliedern,
  - c. zur Förderung der Entwicklung und des Einsatzes neuer Beratungsmethoden,
  - d. zur Mehrung des Ansehens des Berufsstandes der Unternehmensberater in der Öffentlichkeit.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er muss spätestens bis zum 30. September mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

## **Satzung**

des Berufsverbands

Die KMU-Berater - Bundesverband freier Berater e. V.,

verabschiedet in der Mitgliederversammlung am 10.12.2024



- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
  - a. das Ansehen des Verbands oder seiner Mitglieder schädigt oder in anderer Weise die Interessen des Verbands verletzt,
  - b. gegen die Mitgliederpflichten gemäß dieser Satzung verstößt,
  - c. mit fälligen Beiträgen länger als drei Monate im Verzug ist,
  - d. wegen eines Vermögensdeliktes vorbestraft ist,
  - e. sich in einem eröffneten Insolvenzverfahren befindet.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses die Mitgliederversammlung anrufen, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig entscheidet.
- (5) Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ende des Jahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft wirksam wird. Im Todesfall endet die Beitragspflicht zum Ende des Sterbemonats.

## **§ 7 Beiträge**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung. Diese regelt die Höhe und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen, die von den Mitgliedern erhoben werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auch rückwirkend mit Wirkung für das laufende Kalenderjahr die Beiträge erhöhen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine Sonderumlage bis zur Höhe eines Jahresbeitrags pro Mitglied beschließen.

## **§ 8 Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung (§ 9), der Vorstand (§ 10).

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
  - (a) die Wahl des Vorstandes,
  - (b) die Wahl der Kassenprüfer,
  - (c) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan, die Abnahme des Jahresabschlusses und die Festsetzung der Beiträge sowie die Entlastung des Vorstandes,
  - (d) die Beteiligung an anderen Einrichtungen, Unternehmen und Organisationen,
  - (e) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
  - (f) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
  - (g) die Abwahl des Vorstandes aus wichtigem Grund,

## Satzung

des Berufsverbands

Die KMU-Berater - Bundesverband freier Berater e. V.,

verabschiedet in der Mitgliederversammlung am 10.12.2024



- (h) die Wahl der Mitglieder des Ältestenrates nach § 15,
  - (i) die Beschlussfassung über Ehrenmitgliedschaften nach § 3 (8),
  - (j) die Verabschiedung von Beratungsgrundsätzen gemäß § 5 (2),
  - (k) die Beschlussfassung über die Aufnahmeordnung nach § 4,
  - (l) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung nach § 7,
  - (m) die Beschlussfassung über die Wahlordnung nach § 9 (6),
  - (n) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes,
  - (o) die Beschlussfassung über die Beauftragung von Vorstandsmitgliedern oder deren Unternehmen zur Erbringung von entgeltlichen Lieferungen und/oder Leistungen oder die Genehmigung.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich in Textform mit einer Ladungsfrist von vier Wochen ein und gibt hierbei die Tagesordnung bekannt. Die Einladung und Anlagen zur Tagesordnung können postalisch oder digital per E-Mail versandt werden. Anlagen zur Tagesordnung und Beschlussvorlagen können im Rahmen des vereinsrechtlich Zulässigen den Mitgliedern digital als Download zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes dieses erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Verbandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen. In diesen Fällen kann die Einladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen. Firmenmitglieder und Institutionelle Mitglieder haben nur eine Stimme. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.
- Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz (Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort), als hybride Versammlung oder als rein virtuelle Versammlung (online) durchgeführt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Sie kann durch Beschluss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung betrauen.
- (6) Für die Durchführung von Wahlen ist die Wahlordnung maßgebend. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (7) Der Vorstand kann Sachverständige mit beratender Stimme zu den Mitgliederversammlungen einladen.
- (8) Über das Ergebnis der Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben und allen Mitgliedern zu übermitteln sind.

## **Satzung**

des Berufsverbands

Die KMU-Berater - Bundesverband freier Berater e. V.,

verabschiedet in der Mitgliederversammlung am 10.12.2024



### **§ 10 Vorstand**

- (1) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) bilden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres von der Mitgliederversammlung zu bestimmendes Vorstandsmitglied. Einer von Ihnen zusammen mit dem Geschäftsführer (dem besonderen Vertreter nach § 11) oder zwei von ihnen gemeinsam vertreten den Verein. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (2) Zum erweiterten Vorstand gehören neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands bis zu fünf weitere Mitglieder. Der erweiterten Vorstand besteht aus höchstens 8 (acht) Mitgliedern.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den geschäftsführenden und den erweiterten Vorstand für die Dauer von drei Jahren aus dem Kreis der Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Das Vorstandsamt endet vor Ablauf der Wahlperiode mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verband.
- (4) Der Vorstand kann für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung Vorstandsmitglieder kooptieren.
- (5) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Die Einberufung soll unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen. Über die Ergebnisse der Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die mindestens die gefassten Beschlüsse wiedergeben. Das Nähere regelt eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung.
- (6) Der Vorstand ist bei einer Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch in Textform außerhalb einer Vorstandssitzung gefasst werden; dafür ist jedoch Einstimmigkeit erforderlich.
- (7) Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die nicht von der Mitgliederversammlung wahrzunehmen sind.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss bestimmen, dass die Vorstandsmitglieder eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten bzw. diese angepasst wird. Sie hat dabei die Höhe der Aufwandsentschädigung oder die Regeln für ihre Berechnung festzulegen.

### **§ 11 Besonderer Vertreter**

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen. Die Bestellung eines Geschäftsführers lässt das Recht des Vorstands unberührt, in dessen Wirkungskreis rechtsgeschäftlich tätig zu werden.
- (2) Der Geschäftsführer führt die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung aus und nimmt die laufenden Geschäfte des Vereins wahr, insbesondere leitet er die Geschäftsstelle des Verbands. Er nimmt an den Vorstandssitzungen teil und ist jedem Vorstandsmitglied jederzeit zur Auskunft verpflichtet.

## **Satzung**

des Berufsverbands

Die KMU-Berater - Bundesverband freier Berater e. V.,

verabschiedet in der Mitgliederversammlung am 10.12.2024



- (3) Der Geschäftsführer ist zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Verbands nur zusammen mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands befugt.
- (4) Die Abberufung des Geschäftsführers erfolgt durch den Vorstand.

### **§ 12 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Kassenprüfer müssen Vereinsmitglieder sein und dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungslegung des abgeschlossenen Geschäftsjahres, welches dem laufenden Kalenderjahr vorausgeht. Die Prüfung erstreckt sich auf die Ordnungsmäßigkeit und die Einhaltung von Gesetz und Satzung bei der Rechnungslegung.
- (3) Die Kassenprüfer tragen der Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich vor.
- (4) Die anschließende Wiederwahl eines Kassenprüfers ist höchstens zweimal zulässig.

### **§ 13 Regionalgruppen**

- (1) Jedes Mitglied gehört in der Regel der Regionalgruppe an, in deren Gebiet sein beruflicher Sitz bzw. Hauptsitz liegt. Über die Bildung und räumliche Abgrenzung der Regionalgruppen entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Regionalgruppen verfolgen die satzungsmäßigen Ziele des Verbands.
- (3) Jede Regionalgruppe wählt mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren bis zu zwei Leiter\*innen, die auch Ansprechpartner für den Vorstand sind. Eine Stellvertreterlösung ist möglich. Wiederwahl ist zulässig. Einzelheiten über die Verwaltung und Tätigkeit der Regionalgruppen werden von deren Mitgliedern in besonderen Regelungen getroffen, die mit dem Vorstand abzustimmen sind.
- (4) Der Vorstand sichert die angemessene Finanzierung der Regionalgruppen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplans.

### **§ 14 Fachgruppen**

- (1) Fachgruppen sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern nach beruflichen Fachgebieten. Über die Bildung und die fachliche Abgrenzung zu bestehenden Fachgruppen entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Fachgruppen verfolgen die satzungsmäßigen Ziele des Verbands und dienen dessen Weiterentwicklung als Berufsverband und der beruflichen Förderung der Mitglieder.
- (3) Jede Fachgruppe wählt mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren bis zu zwei Leiter\*innen, die auch Ansprechpartner für den Vorstand sind. Eine Stellvertreterlösung ist möglich. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Das Recht auf Mitgliedschaft in einer bestimmten Fachgruppe lässt sich nicht allein aus der Mitgliedschaft im Verband ableiten.

## **Satzung**

des Berufsverbands

Die KMU-Berater - Bundesverband freier Berater e. V.,

verabschiedet in der Mitgliederversammlung am 10.12.2024



- (5) Die Aufnahmekriterien und Einzelheiten über die Verwaltung der Fachgruppen werden durch ihre jeweiligen Mitglieder in eigenen Statuten geregelt. Diese sind mit dem Vorstand abzustimmen.
- (6) Der Vorstand sichert die angemessene Finanzierung der Fachgruppen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplans.

### **§ 15 Ältestenrat**

Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit einen Ältestenrat für die Dauer von zwei Jahren. Ihm gehören drei Mitglieder an. Jedes Mitglied des Verbands kann den Ältestenrat zur Unterstützung bei der Klärung von Konflikten mit anderen Mitgliedern oder mit dem Vorstand anrufen. Einzelheiten regelt eine Verfahrensordnung, die der Ältestenrat mit Zustimmung des Vorstands beschließt.

### **§ 16 Weitere Ausschüsse des Verbands**

- (1) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben Ausschüsse einsetzen und Mitglieder mit deren Einverständnis in diese Ausschüsse berufen.
- (2) Der Vorstand kann einen Beirat einrichten, der die Verbandsziele durch Förderung von Kontakten zu Wissenschaft, Wirtschaft und Politik unterstützt. Dem Beirat können auch Nichtmitglieder angehören.

### **§ 17 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 18 Auflösung des Verbands**

Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Der Antrag auf Auflösung des Verbands muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Mit dem Beschluss über die Auflösung werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands zu Liquidatoren, Verbleibendes Vereinsvermögen fällt an das „Institut für Mittelstandsforschung Bonn“.

### **§ 19 Datenschutz im Verband**

- (1) Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten durch den Verband verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, haben die von der Datenverarbeitung durch den Verein betroffenen Personen insbesondere die folgenden Rechte:



## Satzung

des Berufsverbands

Die KMU-Berater - Bundesverband freier Berater e. V.,

verabschiedet in der Mitgliederversammlung am 10.12.2024



- 
- a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
  - c. das Recht auf Vergessenwerden nach Artikel 17 DSGVO,
  - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
  - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
  - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
  - g. das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77.
- (3) Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit für den Verband weiter.

Köln, 10.12.2024